## **Amtliche Mitteilung**



37. Jahrgang, Nr. 30

17. August 2016

Seite 1 von 3

### **Inhalt**

Zugangsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Computational Engineering des Fachbereichs II der Beuth-Hochschule für Technik Berlin

Vom 21.06.2016



# Zugangsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Computational Engineering des Fachbereichs II der Beuth-Hochschule für Technik Berlin

#### Vom 21.06.2016

Aufgrund von § 23 Abs. 1 Nr. 3 Grundordnung der Beuth-Hochschule für Technik Berlin vom 26.03.2007 (Amtliche Mitteilungen 20/2011, BeuthHS-GrO) in Verbindung mit §§ 7 a, 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.07.2011, zuletzt geändert durch das 13. Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 1.12.2015 (GVBI. S. 442), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Beuth-Hochschule für Technik Berlin am 21.06.2016 die nachfolgende Zugangsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Computational Engineering des Fachbereichs II der Beuth-Hochschule für Technik Berlin beschlossen, der Akademische Senat hat gem. § 13 Abs. 1 Nr. 5 BeuthHS-GrO in Verbindung mit §§ 7 a, 61 BerlHG am 07.07.2016 zustimmend Stellung genommen. Die Hochschulleitung hat am 11.07.2016 nach § 90 Abs. 1 BerlHG diese Ordnung bestätigt.

#### Inhalt

Zuga	angsordnung	3
§ 1	Geltung der Ordnung über die Zugangsregelungen und Immatrikulation an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin	3
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	3
8.3	Inkrafttreten	3



#### Zugangsordnung

## § 1 Geltung der Ordnung über die Zugangsregelungen und Immatrikulation an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin

Die Bestimmungen der OZI sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

#### § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Master-Fernstudiengang Computational Engineering ist im Sinne von § 23 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Berlin (BerlHG) ein weiterbildender Masterstudiengang.
- (2) Zugang zum Masterstudium erhält, wer einen berufsqualifizierenden Abschluss durch ein Hochschulstudium und daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr nachweist.
- (3) Der Studiengang ist so konzipiert, dass für ein Studium, das innerhalb der Regelstudienzeit durchgeführt werden kann, ein abgeschlossenes ingenieurwissenschaftliches oder technisch-naturwissenschaftliches Hochschulstudium mit zusätzlicher einschlägiger Berufspraxis vorteilhaft ist.

Als mögliche Berufsfelder, in denen eine einschlägige Berufspraxis erworben werden kann, könnten folgende Beispiele gelten:

Entwicklungsingenieur/in, Konstrukteur/in, Berechnungsingenieur/in, Maschinenbau Ingenieur/in, Luft- und Raumfahrt Ingenieur/in, Versuchsingenieur/in, Design Engineer, Anlagenplaner/in, Medizintechniker/in, Verfahrenstechniker/in, Simulations-Ingenieur/in, Akustiker/in

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth-Hochschule für Technik Berlin zum Wintersemester 2016/17 in Kraft.

Berlin, den 21.06.2016

Beuth-Hochschule für Technik Berlin